



Fachschaftsordnung
der Fachschaft ING
der Hochschule RheinMain

Beschlossen durch den Fachschaftsrat ING auf der 4. ordentlichen Sitzung vom 10.11.2020
mit ___/___/___ (Ja/Nein/Enthaltungen) Stimmen.

Unterschrift der Sitzungsleitung: _____

Diese Ordnung tritt am _____ in Kraft.

§ 1 Definition

Die Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften bilden die Fachschaft ING. Die Fachschaft ING (im Folgenden „die Fachschaft“ genannt) vertritt die Belange der Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Sie nimmt gemäß § 22 der Satzung der Studierendenschaft die Interessen der Studierenden im Rahmen des § 2 der Satzung der Studierendenschaft - in der jeweils geltenden Fassung – wahr.

§ 2 Organe der Fachschaft

Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat (§3 der Satzung der Studierendenschaft).

§ 3 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Lassen sich weniger als fünfzehn Studierende zur Wahl aufstellen, bestimmt die Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen die Mitgliederanzahl des FSR, jedoch muss er mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen. Der FSR wählt in der konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der Anwesenden eine Kassenbeauftragte bzw. einen Kassenbeauftragten sowie eine stellvertretende Kassenbeauftragte bzw. einen stellvertretenden Kassenbeauftragten. Die Kassenbeauftragte bzw. der Kassenbeauftragte hat die Kassenführung der Fachschaft zu übernehmen und für die ordnungsgemäße Kassenführung im Sinne der Finanzordnung der Studierendenschaft Sorge zu tragen.
- (2) Der FSR vertritt die Fachschaft und führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Sitzung anwesend sind. Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Seine Informationen gibt er an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) weiter.
 - (2a) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (2b) Stimmgleichheit entspricht einem Nichtbeschluss.
- (3) Wird während einer Sitzung ein Thema ausreichend diskutiert aber kein Abstimmungsergebnis erreicht, kann eine E-Mail-Abstimmung beschlossen werden. Die Laufzeit einer E-Mail-Abstimmung beträgt 48 Stunden ab Versenden der E-Mail. Es dürfen keine Entscheidungen über Geldbeträge von mehr als 100 € per E-Mail-Abstimmung getroffen werden. Die individuellen Abstimmungsentscheidungen sind zu begründen. Mindestens die Hälfte der gewählten FSR-Mitglieder muss an der E-Mail-Abstimmung teilnehmen, damit diese gültig ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller abstimmenden FSR-Mitglieder getroffen.
- (4) Die ordentlichen Sitzungen müssen mindestens eine Woche im Voraus durch den FSR Vorstand oder den Fachschaftstutor bzw. die Fachschaftstutorin angekündigt werden.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen müssen öffentlich 7 Tage vor Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

- (6) Der Fachschaftsrat tagt mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (7) Das Ausstellen einer Bescheinigung für eine aktive Mitgliedschaft in der Fachschaft muss mit einfacher Mehrheit bei einer Fachschaftssitzung beschlossen werden.

§ 4 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Die Mitglieder des FSR ING werden von den Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem auf die Wahl folgenden Sommersemester.
 1. Frei gewordene Sitze im FSR sind in einem Zeitraum von vier Wochen neu zu besetzen. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Stimmen der Vorschlagsliste nach. Gibt es keine Nachrückerin oder keinen Nachrücker mehr auf der Liste, so reduziert sich die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder entsprechend. Es findet keine Nachwahl statt. Wenn es weniger als fünf FSR-Mitglieder gibt, sind Neuwahlen durchzuführen.
 2. Entschuldigungen für Nichterscheinen bei einer Sitzung sind bis Sitzungsbeginn bei einem anderen gewählten FSR-Mitglied, bei dem Fachschaftstutor bzw. der Fachschaftstutorin oder dem Vorstand abzugeben.
- (2) Alle Studierenden des Fachbereichs ING sind aktiv und passiv wahlberechtigt und wählbar. Gasthörerinnen und Gasthörer sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (3) Die Fachschaften können zur Durchführung der Wahl einen eigenen Wahlvorstand wählen oder sich dem Wahlvorstand des Fachbereichs anschließen.
- (4) Entscheidet die Fachschaft einen eigenen Wahlvorstand zu bilden, hat er aus drei Studierenden des Fachbereichs zu bestehen, welche durch den Fachbereichsrat gewählt werden. Der Wahlausschuss des FSR hat sich nach den Vorgaben der Wahlordnung der Studierendenschaft zu richten.
- (5) Insbesondere beruft der Wahlvorstand die konstituierende Sitzung des neu gewählten FSR ein. Die zur Wahl aufgestellten Personen dürfen sich nicht im Wahlvorstand befinden. Zur konstituierenden Sitzung werden die neu gewählten Mitglieder per E-Mail eingeladen. Wer an der konstituierenden Sitzung weder teilnimmt noch sich beim Wahlvorstand schriftlich entschuldigt, lehnt die Wahl ab. Unbesetzte Sitze werden gemäß Abs. 2 neu besetzt.
- (6) Eine Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung ist möglich, wenn die Wahl aufgrund von Versäumnissen des amtierenden FSR nicht wie in Abs. 1 beschrieben stattfinden konnte.
- (7) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, welcher schriftlich dem FSR mitzuteilen und im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten ist,
3. durch Tod,
4. Wenn eine Person bei drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen nicht anwesend ist, kann der FSR die Person durch Abstimmung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aus dem FSR ausschließen.
5. durch unentschuldigtes Nichterscheinen bei der konstituierenden Sitzung des FSR,
6. durch unentschuldigtes Nichterscheinen bei drei ordentlichen Sitzungen pro Amtszeit,
7. durch Abwahl, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung bedarf.

§5 Sitzungen der Fachschaft

- (1) Die Tagesordnung ist nach dem folgenden Schema zu gliedern und hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten.

TOP 01 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
TOP 02 Feststellung der fristgerecht erfolgten Einladung und Festlegung der Protokollführung
TOP 03 Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 04 Genehmigung der Tagesordnung
TOP 05 Genehmigung der Protokolle vorangegangener Sitzungen
TOP 06 Bericht Finanzen
TOP 07 Anträge
TOP (N-1) Verschiedenes
TOP (N) Festlegung des Termins zur nächsten Sitzung

- (2) Bei Nichterscheinen auf einer ordentlichen Sitzung geht das Stimmrecht an den anwesenden Nachrücker mit den meisten Stimmen über.
- (3) Die Sitzungsleitung übt im Sitzungssaal das Saalrecht aus. Sie kann Anwesende, die die Sitzung stören verwarnen und nach zweimaliger Ermahnung des Sitzungssaals verweisen.
- (4) Die Sitzungsleitung führt eine Rednerliste und leitet Diskussionen anhand dieser.
- (5) Die Sitzungsleitung leitet Diskussionen mit neutraler Position.
- (6) Die Sitzungsleitung achtet auf die Wahrung eines angemessenen Diskussionsniveaus in Sprache und Inhalt

§ 5 Vorstand

- (1) FSR wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, der

aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in und dem/der

Kassenbeauftragte/n und seiner/ihrer Stellvertreter/in besteht.

Die Mitglieder des

Vorstands werden in gleicher, geheimer Wahl mit der Mehrheit der ordnungsmäßigen Mitglieder gewählt.

- (2) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Eröffnung und Leitung der Sitzungen, sowie die Verwaltung des FSR-E-Mail-Accounts (in Zusammenarbeit mit dem Tutor). Des Weiteren nimmt er repräsentative Aufgaben wahr und vertritt den Fachschaftsrat gegenüber Dritten.

§ 6 Finanzen

- (1) Die für die Arbeit des FSR notwendigen Selbstbewirtschaftungsmittel werden dem FSR vom Studierendenparlament im Rahmen des Haushaltes zugewiesen (§29 der Satzung der Studierendenschaft).
- (2) Die Verwaltung der Selbstbewirtschaftungsmittel, in eigener Verantwortung durch den FSR, unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und geschieht in Wahrung der Interessen der Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften.
- (3) Der FSR ist gegenüber dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (4) Bei erschöpften Selbstbewirtschaftungsmitteln kann der FSR weitere zweckgebundene Mittel vor Entstehung etwaiger Kosten beim AStA beantragen. Diesem Antrag muss eine Kassenprüfung vorausgegangen sein. Die Genehmigung liegt im Ermessen des AStA. (§22 Finanzordnung der Studierendenschaft)

§ 7 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung sollte mindestens einmal im Semester stattfinden und wird vom FSR oder auf Verlangen von mindestens 10% der Angehörigen der Fachschaft einberufen (§9 der Satzung der Studierendenschaft). Die entsprechenden Räumlichkeiten werden von der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu ihr mindestens sieben Vorlesungstage vor Versammlungsbeginn unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an mehreren, der Fachschaft frei zugänglichen Stellen eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt durch Aushang an mehreren, der Fachschaft frei zugänglichen Stellen oder per E-Mail an die Angehörigen des jeweiligen Fachbereiches (§9 der Satzung der Studierendenschaft).
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, mit der Mehrheit der Anwesenden dem FSR Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, vom FSR Auskunft über die ihm zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel zu verlangen.

§ 8 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz ist ein Zusammenschluss aller FSR. Jede Fachschaft hat zwei Stimmen (§23 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft).
- (2) Die Fachschaftenkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (§23 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft).
- (3) Die Aufgabe der Fachschaftenkonferenz ist die Koordinierung der Fachschaftsarbeit auf Hochschulebene (§24 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft).
- (4) Die Sitzungen der Fachschaftenkonferenz werden von ihrer Vorsitzenden bzw. ihrem Vorsitzenden gemeinsam mit dem AStA geleitet.
- (5) Die Sitzungen der Fachschaftenkonferenz werden vom AStA einberufen. Sie ist einzuberufen:
 1. Einmal während des Semesters,
 2. Auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz,
 3. Auf Antrag von mindestens 20% aller FSR.
- (6) Die Fachschaftenkonferenz kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Vollversammlung der Studierendenschaft an den jeweiligen Standorten der Hochschule beim AStA beantragen

§ 9 Fachschaftsordnung

- (1) Der FSR beschließt mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Sitzung seine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Ordnung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Sitzung abgeändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Nach §3b Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft, sind Ordnungen rechtskräftig, wenn sie auf der Homepage der Studierendenschaft veröffentlicht sind. Zusätzlich muss die Ordnung nach §3 Abs. 1 Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) auf einer beschlussfähigen Sitzung des Studierendenparlaments gelesen werden.

Beschlossen Rüsselsheim, den 10.11.2020